



Beschlussvorlage

Vorlage 64/2022

Zuständiges Amt:
Aktenzeichen:

öffentlich
ja

Beratungsgegenstand:

Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Südheide

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓	TOP ↓
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Bauen der Gemeinde Südheide	01.12.2022	6
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südheide		

Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet der Gemeinde Südheide wird ein Standortkonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet.

Sachdarstellung:

Die Energiewende, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, steht in besonderem Maße auch im Zusammenhang mit der kommunalen Planung. Die Gemeinde, als Trägerin der Bauleitplanung, bestimmt unter Anpassung an die Landes- und Regionalplanung, in eigener Verantwortung das Planungsgeschehen für ihr Gemeindegebiet (§ 1 Absatz 3 Baugesetzbuch). In Anwendung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit bereitet sie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vor und leitet für ihren Verantwortungsbereich die räumliche Entwicklung. Im besonderen Fokus stehen dabei die öffentlichen Belange, die für die Gewährleistung einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung maßgeblich sind.

Zur Steuerung ihrer räumlichen Entwicklung stehen der Gemeinde die Instrumente der Bauleitplanung zur Verfügung. Dies sind im Wesentlichen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne.

Neben diesen Instrumenten zur Schaffung von Baurecht stehen die so genannten Privilegierungstatbestände des § 35 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB). § 35 BauGB regelt die Tatbestände, nach denen der geschützte Außenbereich für bestimmte bauliche Anlagen und Nutzungen geöffnet ist. Im Übrigen ist der Außenbereich von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Als Standort für die zur Rede stehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) kommt in aller Regel – allein aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme – ausschließlich der Außenbereich in Frage.

Die Freiflächen-PV werden – entgegen den Anlagen für Wind-oder Wasserenergie- nicht durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 BauGB erfasst. Auch die Zulassung als sonstiges Vorhaben nach Absatz 2 des § 35 BauGB kommt in Anbetracht der regelmäßig zu erwartenden Beeinträchtigung der



öffentlichen Belange, wie etwa den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der natürlichen Eigenart der Landschaft oder dem Naturschutz nicht infrage.

Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass es zur Zulassung von Freiflächen-PV der gemeindlichen Bauleitplanung über die Aufstellung von Bebauungsplänen und Aufnahme der Flächen in den Flächennutzungsplänen der vormaligen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß bedarf, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt wird den Gemeinden beim Solarenergieausbau die wichtige Aufgabe der raumverträglichen Planung geeigneter Flächen sowie auch die Abwägung aller schutzwürdigen Belange, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der angestrebten Solarenergienutzung, zuteil.

Gemäß § 3 Absatz 3b) des Niedersächsischen Klimagesetzes sind mindestens 0,47 % der Landesfläche bis 2023 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-PV in Bebauungsplänen der Gemeinden zu sichern. Gemäß § 3 Absatz 3c) des Niedersächsischen Klimagesetzes sind mindestens 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bis Ende 2035 zu realisieren. Davon sind mindestens 50 GW auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind, umzusetzen. Daraus resultierend, verbleiben 15 GW angestrebter installierter Leistung, die über Freiflächen-PV realisiert werden sollen.

Das Land Niedersachsen hat sich damit das Flächenziel gesteckt, rund 22.400 ha für Freiflächen-PV bereitzustellen. Heruntergebrochen auf den Landkreis Celle sind dies 730 ha. Den angestrebten Flächenansatz des Landes auf die Gemeinde Südheide, mit einer Gesamtfläche von 19.600 ha, angewandt, sind dies 92 ha. Dabei ist jedoch deutlich zu sagen, dass die direkte Anwendung des Flächenzieles des Landes auf die einzelne Gemeinde gesetzlich nicht erfolgt. Regionale Besonderheiten und die kommunale Planungshoheit bestimmen letztendlich den Flächenumfang, den die Gemeinde für diese Nutzung bereitstellen möchte. Eine Steuerung und Flächensicherung über den Regionalplan wird bereits aufgrund der Größe des Planungsraumes (Regionalplanträger = Landkreis Celle) und der zu erwartenden Langwierigkeit der Planungsphase zur Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) nicht angestrebt. Der landesweit gewünschte Zubau von Freiflächen-PV lässt sich aus heutiger Sicht des Landes über Kriterienkataloge und Standortkonzepte auf der kommunalen Ebene der Bauleitplanung weitaus zielgerichteter steuern.

Auf Landesebene werden die Gemeinden über den Niedersächsischen Landkreistag und den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund mit der Herausgabe einer Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-PV in Niedersachsen – Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ unterstützt.

Freiflächen-PV wirken in vielfältiger Art und Weise im jeweiligen Planungsraum. Ihr ausgeprägter Flächenbedarf – in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung – steht dabei in aller Regel im Fokus der Betrachtungen. Allein die Bedeutung der Freifläche als Ernährungsgrundlage, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, Bevölkerungswachstum und steigender Transportkosten, lässt die konkurrierende Nutzung des Raumes deutlich werden.



Aber auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter, wie Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaftsbild, z.B. durch Einschränkung der Siedlungsentwicklung, Reflexionswirkungen, Verlust von Vegetations- und Biotopflächen, technische Überprägung der Landschaft, optische Fernwirkung müssen zwingend Bestandteil des jeweiligen Abwägungsprozesses sein.

Im Rahmen ihrer Bauleitplanungen wird die Gemeinde regelmäßig gefordert sein, diese vielfältigen Auswirkungen durch eine verträgliche und landschaftsgerechte Standortwahl zu minimieren.

Dabei gilt es, durch vorausschauende planerische Kriterien unerwünschten „Wildwuchs“ zu verhindern, die raumverträglichsten und konfliktärmsten Standorte zu finden, wertvolle Flächen für anderweitig zu sichernde Nutzungen freizuhalten, und auch ggf. benötigte Flächenreserven für den weiteren Ausbau der regenerativen Energien zu sichern.

Nicht unbedacht sollte dabei auch die Vermeidung des so genannten „Windhund-Prinzips“ bzw. der ebenso nicht erstrebenswerten „Briefmarkenplanung auf Zuruf“ bleiben.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderungen, die eine durchaus gewünschte Schaffung von Baurecht für Freiflächen-PV im Gemeindegebiet mit sich bringt, wird die Steuerung über ein Standortkonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-PV angestrebt. Dazu wird im Vorgriff auf die baurechtschaffende Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan i.V.m. Aufstellung Bebauungsplan) ein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV auf den geeignetsten und verträglichsten Standorten im gesamten Gemeindegebiet erstellt.

Unter Betrachtung der Vor- und Nachteile der innerhalb des Gemeindegebietes in Betracht kommenden Alternativflächen, wird mittels einer vergleichenden Standortbetrachtung der Nachweis zur Sicherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung und Entwicklung erbracht. Es wird sichergestellt, dass sich die konfliktärmsten und geeignetsten Flächen und nicht die „investorengesteuerten“ Standorte für die gewünschte Entwicklung durchsetzen. Die Gemeinde tritt mit einem Standortkonzept in die aktive gestaltende Rolle im Prozess des erwünschten Zubaus von Freiflächen-PV im Gemeindegebiet ein. Ein derart schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept versetzt die Gemeinde in die Lage, die ermittelten Potentialflächen im Flächennutzungsplan als „Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ darzustellen und auf diesem Weg „Angebotsflächen“ zu schaffen, mit denen sie sich selbst bindet und klare Zeichen an potentielle Investoren setzt.

Ein solches Konzept schafft Verbindlichkeit und die „Sonderbauflächen“ können für die Freiflächen-PV-Nutzung gegen konkurrierende Flächennutzungen gesichert werden.

Die Potentialflächensuche und die Erstellung eines Standortkonzeptes nehmen einen gewissen Zeitrahmen im Vorfeld zu den Bauleitplanverfahren ein.

Im Gegenzug erleichtern und verkürzen sie in jedem Fall die verbindlichen Bauleitplanverfahren, da die wesentlichen Fragestellungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für die jeweilige Fläche bereits im Vorfeld abgearbeitet und bewertet wurden.

Eine derart vorausschauende Angebotsplanung leistet – neben der Sicherstellung der Zielvorstellungen der Gemeinde - immer auch einen Beitrag zur Planungssicherheit für alle Beteiligten.



Ein wesentlicher Baustein der Standortkonzepterstellung ist die GIS-basierte Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes gemäß folgender Kriterienkategorien:

- Gunstflächen (Flächen, die sich potentiell eignen)
- Restriktionsflächen I (Flächen, die sich bedingt eignen)
- Restriktionsflächen II (Flächen, die sich eher nicht eignen)
- Ausschlussflächen (Flächen, die sich nicht eignen)

Im Speziellen diese Untersuchung des Raumes erfordert die Einschaltung eines Dritten mit den entsprechenden technischen und fachlichen Mitteln zur Erstellung einer rechtssicheren Potentialflächenanalyse.

Anlagen:
